

AR_GERICHTE OG ARGVP 2016 3692 vom 12. Januar 2016

AR Gerichte, 2016-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG ARGVP_2016_3692

FR: AR_GERICHTE OG ARGVP 2016 3692 du 12 janvier 2016

IT: AR_GERICHTE OG ARGVP 2016 3692 del 12 gennaio 2016

Regeste

B. Gerichtsentscheide 3692 5. Strafprozess 3692 Örtliche Zuständigkeit. Beschränkung des Gerichts auf die Prüfung eines örtlichen Anknüpfungspunkts (vgl. Art. 38 Abs. 1 StPO). Aus den Erwägungen: 8. [...] Vorab ist darauf hinzuweisen, da

Erwägungen

E. 5

Strafprozess 3692 Örtliche Zuständigkeit. Beschränkung des Gerichts auf die Prüfung eines örtlichen Anknüpfungspunkts (vgl. Art. 38 Abs. 1 StPO). Aus den Erwägungen:

E. 8

Anklagegrundsatz

E. 8.1

Rechtsanwalt A. rügt bezüglich der Vorfälle vom 31. März 2014 und 23. April 2014 die Verletzung des Anklageprinzips durch das Kantonsgericht, indem dieses den in dieser Hinsicht unvollständigen Sachverhalt ergänzt habe. Es genüge nicht, wie die Vorinstanz erwähne, lediglich vom Wissen und Willen in Bezug auf die vermeintlich drohende Wirkung auszugehen. Vielmehr müsse sich Wissen und Willen auch in Bezug auf die möglicherweise hindernde bzw. nötigende Wirkung zeigen. Dies könne aus der Anklageschrift vom 9. September 2014 aber gerade nicht herausgelesen werden. Das Kantonsgericht habe sich auch nicht mit dem Einwand auseinandergesetzt, dass sich der Beschuldigte in seinem Wortschwall schlicht und ergreifend gar nicht allfälliger – bestrittener – drohender Äusserungen bewusst gewesen sei und keinerlei Absicht gehabt habe, eine Amtshandlung zu verhindern. In der Anklageschrift werde zudem lediglich von einer Drohung in Bezug auf das „ins

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.